

Die neue CIETAC-Schiedsordnung von 2000

kommentiert und übersetzt von
Jun Sun*, Nanjing/z. Zt. Marburg

Die Geschichte der China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC) und ihrer Schiedsordnung geht auf eine Resolution vom 6. Mai 1954 zurück. In der Geschichte erlebte die CIETAC mehrmals Namensänderung, und ihre Schiedsordnung wurde auch mehrmals revidiert.¹

1 Die neue Reform im Jahr 2000

Im Zeitraum von 1998 bis 2000 hat sich die Schiedsgerichtsbarkeit in China erneut weiterentwickelt. Die Schiedsgerichtsbarkeit als eine alternative Methode der Streitbeilegung wird einerseits im Inland von immer mehr Parteien akzeptiert. Mit der Beschleunigung des WTO-Beitrittsprozesses der VR China sind andererseits die Schiedsordnung und die Schiedsinstitution entsprechend zu reformieren.² Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung hat die CIETAC einen Reformentwurf der Schiedsordnung vorgeschlagen und gleichzeitig einen Antrag auf den neuen Namen bei der China Chamber of International Commerce (CCIC) gestellt. Am 5. September 2000 wurde die revidierte CIETAC-Schiedsordnung von der CCIC bewilligt. Diese Schiedsordnung ist am 1. Oktober 2000 in Kraft getreten.³ Am selben Tag kam die CCIC auch dem Gesuch der CIETAC nach,⁴ sodass die CIETAC gleichzeitig den neuen Namen „CCIC-Court of Arbitration“⁵ benutzen darf.

2 Inhalt der Revision

Erweiterung der Zuständigkeit: Gemäß der Schiedsordnung von 1998 (§ 2) kann die CIETAC nur über Streitigkeiten mit Außenbezug entscheiden. Mit der neuen

¹Zur Geschichte der CIETAC vgl. J. Sun, „Neue Schiedsordnung des Chinesischen Ausschusses für Internationale Wirtschafts- und Handelsschiedsgerichtsbarkeit (China International Economic and Trade Arbitration Commission, CIETAC)“, in: *CHINA aktuell*, 1999/4, S. 378ff. (378).

²Vgl. S. Wang (Vizedirektor der CIETAC), „Guanyu xiuding 'Zhongguo guoji jingji maoyi zhongcai weiyuanhui guize' youguan qingkuang de shuoming“ (Erklärung der Revision der „CIETAC-Schiedsordnung“), in: *Zhongcai yu falü* (Schiedsgerichtsbarkeit und Recht), hrsg. v. CIETAC, China Maritime Arbitration Commission (CMAC), der juristischen Abteilung des China Council for the Promotion of International Trade (CCPIT) und dem Institut für die Schiedsgerichtsbarkeit der China Chamber of International Commerce (CCIC), Beijing 2000, Heft 5, S. 29 ff. (29) (in chin.).

³S. *Zhongguo guoji jingji maoyi zhongcai weiyuanhui zhongcai guize* (China International Economic and Trade Arbitration Commission Arbitration Rules, effective as from October 1, 2000), hrsg. v. CIETAC (in chin. u. engl.).

⁴S. *Zhongcai yu falü* (Schiedsgerichtsbarkeit und Recht), hrsg. v. CIETAC, CMAC, der juristischen Abteilung des CCPIT und dem Institut für die Schiedsgerichtsbarkeit der CCIC, Beijing 2000, Heft 5, S. 27 (in chin.).

⁵Court of Arbitration of China Chamber of International Commerce (Schiedsinstitution der Internationalen Handelskammer Chinas).

Schiedsordnung von 2000 (§ 2) weitet sich die Zuständigkeit der CIETAC auch auf inländische Streitigkeiten aus. Somit wird auf das Anliegen der CIETAC, immer mehr internationalen Einfluss auf dem Gebiet der Handelsschiedsgerichtsbarkeit zu gewinnen, Rücksicht genommen. Einerseits wird sich durch den Beitritt Chinas zur WTO der Schiedsmarkt in China sicherlich weiter öffnen. So könnten später ausländische Schiedsinstitutionen in China tätig sein und sogar über inländische Streitigkeiten in China entscheiden; andererseits können einige internationale Schiedsinstitutionen in anderen Ländern⁶ auch über inländische Streitigkeiten entscheiden. Mit dieser Änderung wird die CIETAC auch nach dem WTO-Beitritt sowohl im Inland als auch auf internationaler Ebene konkurrenzfähig sein.

Straffung des Verfahrens: Hier sind die Regelungen über das Rügerecht (§ 6) und über die Ablehnung des Schiedsrichters (§ 11 Abs.3 u. § 30) betroffen. Die neue Schiedsordnung von 2000 zielt auf ein effizientes Schiedsverfahren, welches in der Praxis häufig dadurch behindert wird, dass die entsprechenden Rechtsmittel zu Verzögerungstaktiken missbraucht werden.

Besondere Bestimmung über die inländische Schiedsgerichtsbarkeit: In das neu zugefügte Kapitel 4 sind sechs Paragraphen (§§ 75-80) aufgenommen worden, die spezielle Regelungen über die inländische Schiedsgerichtsbarkeit enthalten. Dies bedeutet eine Anpassung einerseits an den neuen § 2 der Schiedsordnung von 2000 und andererseits an das Schiedsrecht von 1994.

Rechtskraft des vor dem Beginn eines CIETAC-Schiedsverfahrens zu Stande gekommenen Vergleichs: Vergleichen sich die Parteien vor dem Beginn eines CIETAC-Schiedsverfahrens über die Streitigkeit, so können sie auf Grund ihrer Schiedsvereinbarung und ihres Vergleichs die CIETAC mit der Bestellung eines Einzelschiedsrichters beauftragen. Der Einzelschiedsrichter hat den Vergleich zwischen den Parteien in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut festzuhalten (§ 44).

Reduzierung der Kosten für das Schiedsverfahren mit Außenbezug: In drei Kategorien werden die Kosten reduziert, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Streitwert (CNY)*	Nach der Ordnung 1998	Nach der Ordnung 2000
bis 1.000.000	4% für den Betrag des Streitwertes, Mindestbetrag 20.000 CNY	3,5% für den Betrag des Streitwertes, Mindestbetrag 10.000 CNY
1.000.000-5.000.000	40.000 CNY plus 3% für den 1.000.000 CNY übersteigenden Betrag	35.000 CNY plus 2,5% für den 1.000.000 CNY übersteigenden Betrag
5.000.000-10.000.000	160.000 CNY plus 2% für den 5.000.000 CNY übersteigenden Betrag	135.000 CNY plus 1,5% für den 5.000.000 CNY übersteigenden Betrag

*Chinesischer Yuan

⁶Wie z.B. in England und Singapur.

3 Anhang: Übersetzung der revidierten und neu zugefügten Paragraphen der Schiedsordnung von 2000⁷

(Die revidierten und neu zugefügten Textteile sind kursiv gesetzt.)

§ 2
Der Chinesische Ausschuss für Internationale Wirtschafts- und Handelsschiedsgerichtsbarkeit (ursprünglich: „Ausschuss für Außenhandelsschiedsgerichtsbarkeit des Rates zur Förderung des Internationalen Handels Chinas“ benannt, später in „Ausschuss für Außenwirtschafts- und Handelsschiedsgerichtsbarkeit des Rates zur Förderung des Internationalen Handels Chinas“ umbenannt, zurzeit „Chinesischer Ausschuss für Internationale Wirtschafts- und Handelsschiedsgerichtsbarkeit“ benannt, im Folgenden als Schiedsausschuss bezeichnet) entscheidet in Form der Schiedsgerichtsbarkeit unabhängig und unparteiisch über Streitigkeiten, die aus vertraglichen oder nichtvertraglichen Wirtschafts- und Handelstätigkeiten entstehen.

Die oben genannten Streitigkeiten enthalten:

- (1) internationale bzw. auslandsbezogene Streitigkeiten;
- (2) Streitigkeiten, die Bezug zur SVZ (Sonderverwaltungszone) Hongkong, zur Region Macao oder Taiwan haben;
- (3) Streitigkeiten zwischen Unternehmen mit lediglich ausländischer Investition sowie zwischen solchen und sonstigen chinesischen juristischen oder natürlichen Personen und/oder Wirtschaftsorganisationen;
- (4) Streitigkeiten, die Bezug zu Tätigkeiten haben, die von chinesischen juristischen oder natürlichen Personen und/oder anderen Wirtschaftsorganisationen unternommen werden wie z.B. Finanzierung von Projekten, Angebotsausschreibung und Gebote, Konstruktion etc., welche unter Benutzung von Kapital, Technologie oder Dienstleistung aus dem Ausland, von internationalen Organisationen oder aus der SVZ Hongkong oder den Regionen Macao und Taiwan erfolgen;
- (5) Streitigkeiten, die Gesetze oder administrative Verordnungen der VR China mit spezieller Bestimmung oder Bevollmächtigung des Schiedsausschusses zuweisen.
- (6) *Andere inländische Streitigkeiten, die auf Grund der Parteivereinbarung dem Schiedsausschuss unterstellt werden.*

Der Schiedsausschuss darf nicht über die folgenden Streitigkeiten entscheiden:

- (1) *Streitigkeiten über Ehe, Adoption, Vormundschaft, Unterhalt und Erbschaft;*
- (2) *Verwaltungsstreitigkeiten, die gemäß dem Gesetz der Verwaltungsbehörde zu unterstellen sind;*

(3) *Arbeitsstreitigkeiten und Streitigkeiten über landwirtschaftliche Übernahmeverträge innerhalb landwirtschaftlicher kollektiver Wirtschaftsorganisationen.*

§ 6

Einwände gegen die Schiedsvereinbarung und/oder die Zuständigkeit für einen Schiedsfall sollen vor der ersten mündlichen Verhandlung des Schiedsgerichts vorgebracht werden; Einwände gegen die Zuständigkeit für den schriftlich verhandelten Rechtsfall sollen vor der ersten sachlichen Erwiderung vorgebracht werden.

Einwände gegen die Schiedsvereinbarung und/oder die Zuständigkeit für einen Schiedsfall können die ordnungsgemäße Durchführung des Schiedsverfahrens nicht hindern.

§ 11

Sitz des Schiedsausschusses ist Beijing. Der Schiedsausschuss unterhält in der Sonderwirtschaftszone Shenzhen die Zweigstelle Shenzhen und in Shanghai die Zweigstelle Shanghai. Die Zweigstellen sind Bestandteile des Schiedsausschusses.

Die Zweigstellen des Schiedsausschusses haben Sekretariate, welche unter der Leitung des Generalsekretärs der jeweiligen Zweigstelle für die Erledigung der Routineangelegenheiten der Zweigstelle des Schiedsausschusses verantwortlich sind.

Diese Schiedsordnung gilt gleichermaßen für den Schiedsausschuss und seine Zweigstellen. Führt eine Zweigstelle ein Schiedsverfahren durch, so werden die Amtspflichten, die nach dieser Schiedsordnung jeweils von dem Direktor und dem Sekretariat oder dem Generalsekretär des Schiedsausschusses zu erfüllen sind, jeweils von dem durch den Direktor des Schiedsausschusses ermächtigten Vizedirektor und dem Sekretariat oder dem Generalsekretär der Zweigstellen des Schiedsausschusses erfüllt, *es sei denn, dass der in § 30 dieser Schiedsordnung aufgeführte Fall eintritt.*

§ 30

Ob ein Schiedsrichter abgelehnt wird, entscheidet der Direktor des Schiedsausschusses. *Bevor der Direktor des Schiedsausschusses über die Ablehnung eines Schiedsrichters entscheidet, soll der abgelehnte Schiedsrichter weiterhin amtieren.*

§ 44

Erzielen die Parteien außerhalb des Schiedsgerichts selbstständig einen Vergleich, so können sie das Schiedsgericht ersuchen, im Sinne dieses Vergleichs eine Schiedsurkunde auszustellen und den Fall zu beenden; sie können aber auch beantragen, den Fall abzusetzen.

Wird die Absetzung des Falls vor der Zusammensetzung des Schiedsgerichts beantragt, entscheidet der Generalsekretär des Schiedsausschusses; wird die Absetzung des Falls nach der Zusammensetzung des Schiedsgerichts beantragt, entscheidet dieses.

Sollten die Parteien den abgesetzten Fall erneut dem Schiedsverfahren unterwerfen wollen, entscheidet der Direktor des Schiedsausschusses darüber, ob der Antrag angenommen wird oder nicht.

⁷Zur Schiedsordnung von 1998 vgl. J. Sun, *Neue Schiedsordnung des CIETAC*, in: C.a., 1999/4, S. 378ff. (380-388) mit vollständiger Übersetzung.

Vergleichen sich die Parteien vor dem Beginn eines CIETAC-Schiedsverfahrens über die Streitigkeit, so können sie auf Grund ihrer Schiedsvereinbarung und ihres Vergleichs den CIETAC mit der Bestellung eines Einzelschiedsrichters beauftragen, der Einzelschiedsrichter hat den Vergleich zwischen den Parteien in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut festzuhalten.

Kapitel IV: Besondere Bestimmungen über die inländische Schiedsgerichtsbarkeit

§ 75

Der Schiedsausschuss ist für die inländischen Schiedsfälle, die in § 2 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5 und 6 genannt werden, zuständig. Dabei gilt die Regelung dieses Kapitels.

Für den in § 64 genannten inländischen Schiedsfall gilt das vereinfachte Verfahren des dritten Kapitels.

§ 76

Ist der Schiedsausschuss, nachdem er den schriftlichen Schiedsantrag erhalten hat, der Ansicht, dass der Antrag den Voraussetzungen des § 14 entspricht, so soll der Schiedsausschuss innerhalb von fünf Tagen den Antrag annehmen und es den Parteien mitteilen. Der Schiedsausschuss kann den Antrag auch sofort annehmen und es den Parteien mitteilen. Ist der Schiedsausschuss der Ansicht, dass der Antrag den Voraussetzungen nicht entspricht, so soll er den Parteien die Verweigerung der Annahme sowie die Begründung schriftlich mitteilen.

§ 77

Ist der Schiedsausschuss, nachdem er den schriftlichen Schiedsantrag erhalten hat, der Ansicht, dass der Antrag den Voraussetzungen des § 14 nicht entspricht, so kann der Schiedsausschuss von der Partei eine Ergänzung bzw. Korrektur innerhalb einer gesetzten Frist verlangen. Wird die Ergänzung bzw. Korrektur innerhalb der Frist nicht erfüllt, kann der Schiedsausschuss den Schiedsantrag zurückweisen.

§ 78

Sollten der Antragsteller und der Antragsgegner gemäß §§ 16, 24, 25 und 27 die Schiedsrichter auswählen oder den Direktor des Schiedsausschusses mit der Bestimmung der Schiedsrichter beauftragen, soll die jeweilige Frist 15 Tage betragen.

§ 79

Der Antragsgegner soll innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang der Ladung zum Schiedsverfahren dem Sekretariat des Schiedsausschusses seine Erwidierungsschrift und die relevanten Beweisdokumente vorlegen.

Hat der Antragsgegner Gegenansprüche, muss er spätestens innerhalb von 45 Tagen nach dem Eingang der Ladung zum Schiedsverfahren dem Schiedsausschuss seinen schriftlichen Gegenantrag vorlegen. Falls das Schiedsgericht es für gerechtfertigt hält, kann es diesen Zeitraum angemessen verlängern.

§ 80

Falls der Schiedsfall mündlich verhandelt wird, soll das Sekretariat des Schiedsausschusses den beiden Parteien den Termin der Verhandlung 15 Tage vor der Verhandlung mitteilen. Mit Zustimmung beider Parteien kann das Schiedsgericht den Termin vorverlegen. Hat eine Partei berechtigte Gründe, so kann sie um Aufschub ersuchen, allerdings muss sie darum 7 Tage vor der Verhandlung schriftlich beim Schiedsgericht nachsuchen. Über den Aufschub entscheidet das Schiedsgericht.

Die Mitteilung über die Termine der Verhandlungen, die der ersten mündlichen Verhandlung folgen, unterliegt nicht der Frist von 15 Tagen.

§ 81

Wird der Schiedsfall mündlich verhandelt, ist der Beweis während der Verhandlung vorzulegen und innerhalb einer vom Schiedsgericht bestimmten Frist zu erbringen.

§ 82

Das Schiedsgericht soll den Verlauf der mündlichen Verhandlung zu Protokoll nehmen. Falls die Parteien oder die anderen Teilnehmer des Schiedsverfahrens der Meinung sind, dass es im Protokoll hinsichtlich der eigenen Aussagen Auslassungen und Fehler gibt, können sie Ergänzungen bzw. Korrekturen beantragen. Falls das Schiedsgericht die Ergänzungen bzw. Korrekturen verweigert, soll der Antrag auf Ergänzung bzw. Korrektur zu Protokoll genommen werden.

Das Protokoll ist von dem/den Schiedsrichter(n), dem Protokollführer, den Parteien und den anderen Teilnehmern des Schiedsverfahrens zu unterschreiben oder zu stempeln.

§ 83

Das Schiedsgericht hat innerhalb von sechs Monaten nach seiner Bildung einen Schiedsspruch zu fällen. Diese Frist kann auf Verlangen des Schiedsgerichts verlängert werden, wenn der Generalsekretär des Schiedsausschusses dies für erforderlich und gerechtfertigt hält.

§ 84

Für die in diesem Kapitel nicht behandelten Angelegenheiten gelten im Übrigen die einschlägigen Vorschriften der anderen Kapitel dieser Schiedsordnung.

* Die Verfasserin studierte Germanistik und Rechtswissenschaften an der Universität Nanjing, erlangte 1992 den Bachelor of Law in Nanjing, 1995 den Magister juris in Göttingen und promoviert derzeit in Marburg. Die Verfasserin dankt Herrn Vizedirektor S. Wang von der CIETAC und Herrn Dr. J. Zhao (Schiedsrichter der CIETAC) für die Bereitstellung von Materialien.